

Aufgaben und Inhalte sozialer Beratung in Zeiten nach Hartz.

Helga Spindler

1.) Die Rechtsentwicklung vom BSHG zum SGB II und SGB XII und die Bedeutung des SGB I

Beratung ist in der ganzen Reformgesetzgebung ein schillernder Begriff, gerade weil es um Aktivierung, Verbesserung und Intensivierung der personenbezogenen Dienstleistungen gehen soll (dazu schon früh Trube/ Wohlfahrt 2003, S. 22 f.). Und **soziale Beratung** ist eine komplexe Dienstleistung mit vielen Elementen. Dabei hat die sozialrechtliche Garantie von Beratung und persönlicher Unterstützung eine lange Tradition im deutschen Sozialrecht und ist durchaus noch nicht abgeschafft, auch wenn verschiedene Kräfte ein neues Beratungsverständnis etablieren wollen.

Es ging auch bereits während der über 40 -jährigen Geltung des BSHG bis 31.12 2004 um den sinnvollen Einsatz der Leistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung nach § 8 BSHG; es ging um den Einsatz besonderer Fachkräfte in der Sozialverwaltung (§ 102 BSHG) und dann um die Suche nach Verbindungslinien zwischen §§ 8 und 17 BSHG, zwischen Leistungsberatung und Auswegberatung, wie das stichwortartig bezeichnet wurde. Begleitet war diese Entwicklung von verschiedenen Modellprojekten zur Reform der Sozialhilfe ab 1990.

Ein Überblick über diese Entwicklung findet sich 2002 in einem längeren Artikel im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (Spindler 2002a, 2002b) , mit dem ich hoffte, dafür werben zu können, den ganzheitlichen Ansatz für Beratung und persönliche Hilfe in der Sozialhilfe zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es kam dann mit der Hartz –Gesetzgebung ein wenig anders.

Doch trotz aller Neuregelungen: die **soziale Beratung und persönliche Unterstützung** ist geblieben : Das **SGB XII** nimmt die alten Vorschriften des §§ 8 und 17 BSHG in veränderter, aber auch erweiterter Form auf und zwar im ersten Abschnitt des 2. Kapitels, in den §§ 10 und 11 SGB XII . Und auch die ehemaligen Hilfen in besonderen Lebenslagen mit ihren Beratungsangeboten sind im 5.- 9. Kapitel erhalten geblieben. Das Gleiche gilt für die vielfältigen Beratungsangebote der Jugendhilfe im SGB VIII.

Im SGB II dagegen ist ein solcher Ansatz für eine ganzheitliche persönliche Hilfe und Beratung nicht mehr erkennbar und kann auch nur schwer hineininterpretiert werden. Die Unterstützung bei der Arbeitseinmündung wird zwar umfassender geregelt. Dazu gehören alle Hilfen, die dem Grundsatz des Förderns zugeordnet werden (§ 15 und §16 SGB II) . Aber sie sind sehr einseitig nur auf das Ziel (irgend-)einer Arbeitseinmündung und Leistungseinsparung orientiert und stehen auch noch in einem engen Sanktions- und Steuerungskontext. Das darf aber nicht dazu verleiten, die verbliebenen Vorschriften zur Beratung aus den Augen zu verlieren- es wäre sogar töricht, weil sich immer mehr herausstellt, dass mit bloßem Druck zur Arbeitsaufnahme oder Maßnahmen zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft soziale Probleme, Erkrankung, Armut und mangelnde Teilhabe der Gesellschaft nicht gemildert, sondern häufig verschärft werden.

Geblieben ist auch der Beratungsanspruch im **SGB I** , der nach dieser Änderung wieder wichtiger wird. Der Beratungsanspruch nach § 14 SGB I war lange durch die spezielleren Vorschriften des BSHG überlagert und benötigt nun als genereller Leistungsanspruch eine Aufwertung oder zumindest Klarstellung. Das hat den Vorteil, dass sich dieser Beratungsanspruch auf alle Bereiche des SGB erstreckt und keine Selektion nach Zielgruppen stattfinden müsste. Außerdem muss einer Tendenz entgegengetreten werden, die

Beratung nicht als Leistungsanspruch zu sehen, sondern als Instrument, die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu verzögern. (dazu unten unter 4.)

Für überlegenswert halte ich auch einen Vorschlag aus der Diakonie, den § 73 SGB XII (Leistungen in sonstigen besonderen Lebenslagen) verbindlicher zu formulieren und als Anwendungsbeispiel aufzunehmen: „Zu den sonstigen Lebenslagen zählen insbesondere soziale Notlagen durch berufliche und /oder familiäre Umbruchsituationen und Überschuldung.“ (Vorläufige Bewertung des Gesetzentwurfs über Änderungen des zwölften Buchs Sozialgesetzbuch durch das Diakonische Werk der EKD, Stand 19.6.2004, S. 2 f.)

2.) Elemente von Beratung

Beratung über Rechte und Pflichten ist eigentlich ein Kernelement des deutschen Sozialgesetzbuchs. Gerade wenn es um existenzsichernde Leistungen geht, wenn viele Rechtsbegriffe konkretisiert und ausgelegt werden müssen, war und ist eine Rechtsverwirklichung ohne Beratung nicht möglich. Es war deshalb nur folgerichtig, dass im BSHG die Beratung in Fragen der Sozialhilfe immer schon – sogar vor der Verabschiedung des SGB I - an erster Stelle in § 8 Abs.2 BSHG erwähnt wurde als ein wichtiges Element der umfassender verstandenen persönlichen Hilfe. Es muss ein Zugang zu den Leistungsbereichen eröffnet werden, um sicherzustellen, dass soziale Rechte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern möglichst weitgehend verwirklicht werden können, wie § 2 Abs. 2 SGB I betont (Nachweis bei Spindler 2004, S.77) und wie es heute angesichts der Missbrauchsdebatte einerseits und der aktuell wieder erhobenen, erheblichen Dunkelziffer andererseits noch lange nicht überflüssig ist.

Die persönliche Hilfe umfasste außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe noch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten und darüber hinaus allgemein Lebenshilfe und persönliche Unterstützung. (Spindler 2002a S.357 f.). Anders als bei den Leistungen zum Lebensunterhalt ist das alles im § 11 SGB XII , der neuen Sozialhilfe, auch für Arbeitslosengeld II- Bezieher erhalten geblieben.

Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten war und bleibt wegen der Komplexität der Fürsorgeleistung notwendig, die in Wechselbeziehung zu vielen andern Hilfesystemen steht. Die allgemeine Lebenshilfe und Unterstützung trat hinzu aus der Überlegung, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen auch sonstige Unterstützung und persönlich Stärkung benötigen, um die vorgesehenen Hilfen überhaupt annehmen zu können oder wirken zu lassen. Auch hier hat sich der Bedarf mit der neuen Gesetzgebung eher verstärkt als abgemildert und ist in § 11 Abs.2 Satz 3 SGB XII ausdrücklich erfasst.

2a) Inhalte, Ziele und Rahmenbedingungen von Beratung.

Beratung kann nur eine Leistung sein, die auf das Individuum, den Einzelfall abgestimmt ist und nicht etwa pauschal oder gruppenspezifisch erfolgen, wie das bei der - selbstverständlich auch notwendigen - Aufklärung , § 13 SGB I, der Fall ist. Sie setzt daher voraus, dass man sich vorher ein umfassendes Bild über die Entwicklung und den Stand der sozialen Bedarfe gemacht hat. Das erfordert einen tieferen Einblick in die individuellen Verhältnisse, Entwicklungen und Erfahrungen. Interessen und Wünsche müssen berücksichtigt werden . Das heißt nicht, dass sie unbedingt erfüllt werden müssen; aber wahrgenommen werden müssen sie. **Dieser Vorgang ist von einer Vertrauensbasis geprägt. Er unterscheidet sich damit sehr grundsätzlich von der sog. Amtsermittlung im Verwaltungsverfahren**, was ein behördlicher Berater, ein Leistungsträger, der Beratung im eigenen Haus anbietet, seit jeher beachten musste.

Diese beiden Ermittlungsvorgänge sind nicht deckungsgleich und haben unterschiedliche Schwerpunkte und eine **gegensätzliche Logik** (Spindler 2002b , S. 386): während bei der

Amtsermittlung nur die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Beurteilung aktueller Leistungsansprüche interessieren, sollen die bei der Beratung ermittelten Sachverhalte unabhängig von ihrer Relevanz für gesetzliche Ansprüche belastbare Grundlage für die Entwicklung einer umfassenderen, persönlichen Perspektive bieten. Während man z.B. bei einem qualifizierten, über 55-jährigen Arbeitslosen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens wegen der gesetzlichen Vorgaben auf die Mitwirkungspflicht hinweisen muss, sich auch für unqualifizierte, nicht einschlägige Arbeiten zu bewerben, ja sogar aussichtslose Bewerbungen nachzuweisen, muss man ihn in der Beratung im Sinne des Erhalts seiner Fähigkeiten, seiner Gesundheit und seines Selbstwertgefühls auf die Entwicklung darüber hinausgehender Perspektiven wie etwa sozialpolitischer Engagements oder ehrenamtlicher Tätigkeit hinweisen und ihn geradezu vor falschen Hoffnungen in seine ernst gemeinten Bewerbungsaktivitäten bewahren. Beratende Berufe wie Anwälte, Ärzte, Psychologen oder Sozialarbeiter machen sich strafbar, wenn sie anvertraute Daten weitergeben; beim Priester setzt man Verschwiegenheit sowieso voraus. Im Verwaltungsverfahren ist es umgekehrt- es dürfen keine Tatsachen vertraulich behandelt werden, sie müssen in die nachprüfbare Entscheidung einfließen.

Beratung unterscheidet sich aber auch von anderen Verfahren, wie etwa dem **Profiling**: Während es beim Profiling um eine möglichst umfangreiche Datensammlung geht, wobei der Umfang der Negativmerkmale dann für die Kategorisierung der Person, die Maßnahmezuzuweisung und die Verdienstmöglichkeiten der eingeschalteten Dritten maßgeblich sind, verständigen sich im Beratungsprozess die Beteiligten auf die wesentlichen Erkenntnisse, die der Beratene dann eigenständig zur Grundlage seines Entscheidungsprozesses macht.

Einen weiteren Aspekt, gerade was das Angebot durch behördliche Träger betrifft, nimmt Reinhardt auf: Beratung umfasst auch die Voraussetzungen von Ansprüchen und Berechtigungen, den Hinweis auf Gestaltungsmöglichkeiten, die jeder verständige Sozialleistungsbezieher nutzen würde. Zu umstrittenen Rechtsfragen darf der Träger nicht nur seine eigene Auffassung vertreten, sondern muss auf ernstzunehmende andere Auffassungen und auf evtl. anhängige Verfahren hinweisen. (Nachweis bei Spindler 2004, S.78)

Beratung sollte sich übrigens **nie nur auf die Rechte** erstrecken, sondern auch auf die **Pflichten**. Auch hier besteht für den behördlichen Berater Verwechslungsgefahr. Die Aufforderung zur Mitwirkung, gar unter Androhung einer empfindlichen Sanktion ist etwas anderes als die Beratung über den Sinn einer Mitwirkungspflicht und zur Überlegung, wie die geforderten Mitwirkungshandlungen sinnvoll gestaltet werden können. (Spindler 2002 b, S. 387)

2b) Beratung zur Vermeidung und Überwindung von hilfeauslösenden Lebenslagen.

Auswegberatung- aktivierende Beratung

Weil dem Gesetzgeber das Beratungsziel der Überwindung von Lebenslagen, die Sozialhilfebezug erforderten und damit die sog. Auswegberatung oder Perspektivenberatung, zu kurz gekommen war, wurde 1993 der § 17 BSHG ergänzt, ein weiteres Vorbild für die heutige Regelung in § 11 SGB XII.

Eigentlich sollte mit den in § 17 BSHG angesprochenen Leistungen etwas Ähnliches erbracht werden, wie bei der persönlichen Hilfe, aber mit einer deutlicheren Konzentration auf das Ziel, Sozialhilfe zu überwinden. Das Angebot sollte helfen, „die hilfeauslösenden Lebenslagen zu überwinden und zu vermeiden“ und damit die **Ursachen der Bedürftigkeit zu überwinden**. Das hat widersprüchliche Entwicklungen in Gang gesetzt, weil manche das wieder als Aufforderung verstanden haben, möglichst keine Bedürftigkeit mehr zu erfassen.

Denn gerade im Bereich der aktivierenden Beratung durch Behörden droht eine ähnliche Verwechslung wie bei der Sachverhaltsermittlung: dann nämlich, wenn Aktivierung mit verzögerter Antragsannahme und Auszahlung oder Androhung und Verhängung von Sanktionen verwechselt oder gleichgesetzt wird. Sanktionen haben in den passenden Fällen durchaus ihre Berechtigung, das hat aber wenig mit Beratung und Unterstützung zu tun. (Spindler 2002 b , S. 386, 387) Es haben sich aber auch solche Modelle wie die Sozialbüros NRW entwickelt, in denen versucht wurde, die Komplexität des Beratungsgeschehens zu erfassen und die Möglichkeiten weiterer unterstützender Dienstleistungen angefangen von der Schuldnerberatung über viele weitere Unterstützungsangebote zu realisieren, und mit den Menschen tatsächlich eine verbesserte Lebensperspektive zu entwickeln. (Endbericht Sozialbüros 2000, Teil A Kapitel 9 und 10)

Im neuen SGB II ist diese umfassende Zielsetzung aus dem BSHG verengt worden zu dem einzigen Ziel, möglichst schnell durch Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, beseitigen, verkürzen oder zu verringern- ob sich dadurch die Lebenslage verbessert oder gar verschlechtert, wird nicht mehr thematisiert.

3.) Verhältnis Beratung zum Fallmanagement .

Heute wird vielfach vertreten, Beratung würde praktisch durch das neue Fallmanagement im SGB II ersetzt oder könne darin aufgehen. Beratung *kann* sich in ein Fallmanagement an verschiedenen Stellen einordnen, *sollte* sich unter Gesichtspunkt der Bürgerbeteiligung und -aktivierung auch einordnen, - *muß* es aber nicht.

In der Literatur, die ja stark aus dem Amerikanischen geprägt ist, wo man ein anderes Verständnis von sozialen Rechten und der Stellung bedürftiger Bürger hat, steht die Dienstleistung Beratung irgendwie daneben, denn Fall-/ Casemanagement ist Steuerungstechnik und auf einen längeren Entwicklungsprozess fixiert.(Beispiele für die völlige Beliebigkeit, die Beratung im Fallmanagement erfährt, schildern Kolbe /Reis 2005) Und es wird seltener vermittelt, dass professionelles Casemanagement eine komplizierte, gelegentlich langwierige und aufwendige Methode ist und dass es Unterschiede gibt zwischen einem systemgesteuerten „system driven“ Casemanagement , das eher an Kontroll- und Rationierungsinteressen des Systems orientiert ist oder einem kundengesteuerten „consumer driven“ Casemanagement , das sich an den Ressourcen und Unterstützungsbedürfnissen des Klienten orientiert (JobCenter 2003 besonders Kapitel 5, S. 44 f.,52). Außerdem ist zu unterscheiden zwischen Casemanagement und der Managed Care , der Koordinierung sozialer Dienste (Bartelheimer u.a. 2003 S. 309 f.).

Wenn das Fallmanagement Beratungsangebote aufnimmt und einordnet, dann muss es auch die Eigenheiten respektieren, und damit auch Beratung und Betreuung außerhalb der SGB II - Logik, wenn sie geboten ist. Ich würde das Verhältnis von Beratung zum Fallmanagement so umschreiben: Ein geschütztes und auf Vertrauensbasis aufbauendes Beratungsangebot ist wichtig, damit eine Hilfeplanung stattfinden kann und das Fallmanagement nicht nur für die Sozialkasse sondern auch für das Individuum optimale Ergebnisse erbringt.

4.) Wer soll beraten und welche Beratungshaltung ist notwendig

Bei **eigenständigen Beratungsstellen** können am besten die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine umfassende Beratung ermöglichen : Dazu gehören **Unabhängigkeit und Kompetenz** des Beraters und der Beraterin (für die wiederum eine solide Finanzierung der Personalstelle eine wichtige Voraussetzung ist), **Vertraulichkeit** des Beratungsprozesses (das bedeutet Datenschutz und keine Berichtspflichten), **Auswahlmöglichkeiten** unter Beratungsangeboten (das heißt: ein Wunsch- und Wahlrecht) ,die **Freiwilligkeit** der

Annahme des Angebots und auch das Recht, die Beratung abzubrechen; eine **akzeptierende Atmosphäre**, die die berechtigten Interessen des Bürgers aufnimmt, und letztlich ein **merkbarer, erkennbarer Nutzen** des Angebots.

Das ist praktisch eine Zusammenfassung der Kriterien, die aus dem Modellprojekt Sozialbüros entwickelt wurden, wobei der Endbericht unmissverständlich deutlich machte, dass das bei den beteiligten öffentlichen Trägern und ihren Beschäftigungsgesellschaften nicht funktioniert hat. (Endbericht Sozialbüros ,2000 Teil A Kapitel 9 und 10) Begründen lässt sich die von der Behörde getrennte und unabhängige Beratung mit den Vorteilen, die eine Beratung erzielen kann, und dazu möchte ich ihre Merkmale um einen Definitionsversuch aus dem pädagogischen Bereich ergänzen: Beratung soll dem Ratsuchenden helfen, die konkreten gesetzlichen Leistungen zu erkennen und für sich zu nutzen, aber sich auch mit den konkreten gesellschaftlichen Handlungsanforderungen auseinander zu setzen und diese im Rahmen seiner eigenen Autonomie in das subjektive Lebenskonzept zu integrieren. (Nachweis bei Spindler 2004, S.78) Diese Umschreibung betont besonders die Subjektstellung des Beratenen und seine Autonomie in einem Prozess, in dem ja durchaus eine Aneignung des Beratungsangebots stattfinden kann - aber eben selbstbestimmt und freiwillig. Das hat einen großen Vorteil: er verhält sich aus eigenem Antrieb wie gewünscht und muss nicht zu irgendetwas gezwungen werden. Der Nachteil in den Augen derer , die nur steuern und aktivieren wollen: die Beratung bleibt ergebnisoffen. Wer sich nicht darauf einlässt, kann auf diesem Weg nicht zu einem bestimmten Verhalten gebracht werden. Das gehört nun mal zu diesem Vorgehen, Beraten ist nicht Erziehen, Bevormunden, Sanktionieren, Therapieren u.ä. (Papenheim u.a. 2005, Kap. 30 Ansprüche des Bürgers auf Information und Beratung). Das wird besonders auch von Claus Reis in der Anlage 3) zum Fachkonzept der Bundesagentur betont, wo er Qualitätsmerkmale befähigungsorientierter Beratungsdienste aufzählt. (Fachkonzept 2005)

In der Behörde sollte man ein solches Angebot wenigstens durch dafür freigestellte Mitarbeiter durchführen lassen. Nur in unkomplizierten Fällen ist Beratung auch durch den Fallmanager zu bewerkstelligen. Der muss sich allerdings besonders vor der Rollenvermischung hüten - oder wie es in einer Anleitung für Fallmanager heißt: „Es ist eine Gratwanderung zwischen sehr unterschiedlichen Rollen zu leisten, wobei die größte Gefahr für den Mitarbeiter der Sozialadministration darin bestehen dürfte, sich als „Sozialdetektiv“ zu definieren.“ (Fachkonzept 2005, S. 18,19), eben Amtsermittlung zu betreiben. Das Ganze würde noch verschärft werden, wenn , wie durchaus schon angedacht wird, die Mitarbeiter bei den Kundengesprächen verdeckt überwacht würden, wie effizient sie mit Arbeitslosen umgehen.

Vielleicht sollten Behörden- genauso wie beauftragte Beschäftigungsgesellschaften - inzwischen auch offen dazu stehen, unter dem Druck der neuen Steuerung keine individuelle, in Bezug auf den Anspruch für den Bürger „optimierende“ Beratung mehr im eigenen Hause leisten zu können, und es spricht deshalb viel dafür, Beratung durch die Gewährleistung einer Infrastruktur unabhängiger Beratungsstellen sicher zu stellen. Gerade erst wurde aus der Innensicht der Arbeitsverwaltung bestätigt, unter welch schwierigen Bedingungen dort Beratung zu leisten ist. Aber statt unabhängige Beratung zumindest als sinnvolle Ergänzung zu akzeptieren, wird die kundenanwaltliche Beratung trotz – oder wegen ? - dieser Defizite ohne wirkliche Begründung abgelehnt. (Göckler 2006 S. 39-50)

Leider gibt es auch ganz andere Grundhaltungen zur Beratung, die heute propagiert werden: Auch schon im Modellprojekt Sozialbüros wurde teilweise versucht, behördliche Pflichtberatung zur Voraussetzung zu machen, um überhaupt Leistungen beantragen zu dürfen (Modellprojekt Sozialbüros 2000 S. 145 f. Sozialberatung als Leistungsvoraussetzung

) und damit bereits die Antragsannahme und -bearbeitung zu umgehen, zu der jede Sozialbehörde verpflichtet ist.

Die Bertelsmann -Stiftung schlägt ohnehin ein anderes Rollenverständnis vor: als „teacher, preacher, friend and cop“ mit Kenntnis in Softwareanwendung und Kommunikationstechnik soll sich der Casemanager nach anglo-amerikanischem Vorbild verstehen. Die im Handbuch der Stiftung geschilderten Beratungsbeispiele beruhen durchweg nicht auf freiwilligem Kontakt und sind teilweise von bevormundender, ja sogar demotivierender Haltung gegenüber den Arbeitslosen geprägt. (Bertelsmann Stiftung u.a. 2002)

Auch im Kölner Modell sieht man zwar einen großen Beratungsbedarf, hat das Beratungsverständnis aber auf den Begriff „Geld und Liebe“ gebracht. Was der Begriff „Liebe“ im behördlichen Kontakt überhaupt soll, erschließt sich dabei nicht, aber „Geld“ soll bedeuten, dass sich die Berater auch „die Hände mit Sanktionen schmutzig machen“ sollen, indem sie über Geldleistungen und Sanktionen entscheiden. Die Beratenen sollen nicht „desorientiert“ werden, wenn Bewilligen und Kontrollieren von Motivieren und Beraten getrennt werden. Das berge das Risiko, dass „pfiifige Zeitgenossen die Instanzen gegeneinander ausspielen.“ (Genz /Schwendy 2004) Auch das ist ein Beratungsverständnis, das mit der Vermischung von aufgedrängter Zuwendung und Sanktion widersprüchliche Interessen wegdefiniert, eher auf ganzheitliche Kontrolle als auf ganzheitliche Beratung setzt. Mit der gleichen Begründung könnte man Steuerberatung durch das Finanzamt oder Strafverteidigung durch die Staatsanwaltschaft fordern. Weil sich die Menschen dann wohl doch zu sehr um das die Existenz absichernde „Geld“ Sorgen machten, hat Roland Berger, der die Kölner Behörde inzwischen berät, empfohlen, die „Liebe“ etwas zu rationieren. Die Mitarbeiter sollten durch Zurückdrängen von „kundeninitiierten Vorsprachen“ „Treiber statt Getriebene“ werden. (Internes Papier mit Presserklärung veröffentlicht am 12.10.2006 auf der Internetseite des Erwerbslosen Forum Deutschland)

5.) Neue inhaltliche Beratungsschwerpunkte

Es soll hier kurz skizziert werden, in welchen Bereichen angesichts der neuen Gesetzeslage Beratung besonders wichtig wäre (mit Nachweisen zum Folgenden auch Spindler 2004,S.82):

- Die verstärkte Pauschalierung in SGB II und SGB XII erfordert eine viel intensivere Budgetberatung, um überhaupt ein Bewusstsein über die verfügbaren Mittel zu bekommen, die bisher stärker durch Einzelanträge gesteuert werden konnten. Die Verschuldung wegen nicht mehr voll bedarfsdeckender Leistung oder Ausweichen der Behörde auf Darlehensleistungen wird noch steigen.

- Mit der Zunahme von Ermessensvorschriften - das betrifft alle Eingliederungsleistungen, Einstiegsgeld, Umzugs- und Wohnbeschaffungskosten etc. nach SGB II - wird zunehmend eine Beratung über die bestehenden Möglichkeiten im Ermessensbereich notwendig.

- Mit dem Nachrang der Geldleistung im SGB II verschärfen sich aktuelle materielle Notlagen durch Hinauszögern von Leistungen. Beratung über Verfahrensrechte, Annahme und Bearbeitung eines Leistungsantrags und einstweiligen Rechtsschutz- neuerdings einschließlich des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird noch notwendiger.

- Leider benötigt man auch die Beratung für den Umgang mit dem „persönlichen Ansprechpartner“ § 14 Satz 2 SGB II. Casemanagement als Methode könnte und kann natürlich einen Beratungsprozess integrieren. Die spezielle Stellung des Casemanagers im SGB II, seine vollständige Sanktions- und Steuerungsgewalt, der Zwang mit ihm eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen, die Effizienzkontrollen, denen der Casemanager selber unterliegen soll, legen den Rahmen dieser Tätigkeit allerdings so einseitig fest, dass Beratung für den Bürger nur schwer zu gewährleisten ist. Die Methode ist durch den Gesetzgeber sozusagen „einseitig“ okkupiert worden. Wer da „auf gleicher Augenhöhe“

Vereinbarungen schießen will, seine Interessen einbringen will, wird einen zusätzlichen Berater benötigen. Das ist die Kehrseite übersteigter Steuerungsbedürfnisse, die sich im SGB II niederschlagen.

- Da außerdem die beauftragten Dienstleister (Beschäftigungs- und Fortbildungseinrichtungen, Profiler und Vermittler) in diesem Modell ebenfalls einem scharfen Kosten- und Erfolgswettbewerb unterliegen sollen, besteht die Gefahr, dass auch hier die Betroffenen vor allem über ihre Rechte nicht entsprechend beraten werden, dass der Persönlichkeitsschutz nicht gewahrt bleibt (Stahlmann 2006). Oft brauchen sie deshalb eine unabhängige Anlaufstelle, um einen Überblick über diese Angebote zu bekommen und Erfahrungen auszutauschen, die andere damit gemacht haben. Der mangelnde Erfolg mit dem Einsatz von Bildungsgutscheinen dürfte etwa auf solch einen fehlenden Überblick zurückzuführen sein.

- Und der verstärkte Druck zur Aufnahme auch unseriöser Arbeitsangebote, macht die arbeitsrechtliche Beratung und die über die Organisationsmöglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen immer notwendiger.

Ausblick:

Auch wenn diese Art der Beratung von manchem als störend für den effizienten Verwaltungsablauf empfunden wird, sie bringt aber auch Vorteile:

Die „ArGe“ kann sich auf Vermittlung und Berufsqualifizierung konzentrieren.

Sie gewinnt Vertrauen; Fördern und Fordern kommen tatsächlich zusammen. Das im erfolgreichen Zusammenspiel geförderte Selbstbewusstsein der Betroffenen wird auch im Sinne des Systems produktiv. Die „Vereinbarung auf gleicher Augenhöhe“ bleibt keine leere Hülse. Man erreicht **Empowerment** im besten Sinne, gerade auch wenn unterschiedliche Ansichten oder Interessengegensätze ausgetragen werden, statt sie zu unterdrücken.

Gleichzeitig wird **die qualitative Evaluierung** durch eine externe fachliche Einrichtung, die Fachberatungsstelle, gewährleistet, mit der den Kennzahlen des reinen Ausgabencontrolling inhaltliche Ziele und Ergebnisse an die Seite gestellt werden können. So bleiben dann etwa ein fairer Arbeitsmarkt oder ein hochwertiges Qualifizierungsangebot gesichert, die sonst dem Wettlauf um das billigste Angebot und die schlechtesten Arbeitsbedingungen zum Opfer fallen. Auch möglicherweise unbeabsichtigten Ausgrenzungsprozessen, die empirisch nicht mehr fassbar sind, weil die Menschen verschwinden, kann rechtzeitig gegengesteuert werden.

Quellen:

- Bartelheimer P. u.a.: Casemanagement in der Sozialhilfe- Anspruch und Realität, in Dahme H.-J.u.a (Hg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat 2003

- Bertelsmann Stiftung u.a.(Hg.) Handbuch Beratung und Integration. Fördern und Fordern - Eingliederungsstrategien in der Beschäftigungsförderung. Gütersloh 2002

- Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“ Abschlussfassung des Arbeitskreises, (Autorenteam) S. 18, 19.mit Anlage 3 Reis C.: Qualitätsmerkmal befähigungsorientierter Beratung. 2005. Zu finden u.a. bei www.tacheles-sozialhilfe.de

- Genz H. /Schwendy A.: Herzstück der Hartz-Reform: Das Fallmanagement. Werden die Chancen der Arbeitslosen verspielt ? TuP 4/2004

- Göckler R. Wo vollzieht sich Fördern und Fordern? Der Blick auf die Mitarbeiter. Dokumentation der Fachtagung Netzwerk SGB II am 3./4.Mai 2006, Leipzig

- Kolbe C./Reis C.: „Casemanagement in der Sozialhilfe und der kommunalen Beschäftigungsförderung“ - ein Probelauf für das Fallmanagement ? , in: ArchSozArb 1/2005

- Ministerium für Arbeit und Soziales MASQT NRW (Hrg.) Endbericht Modellprojekt Sozialbüros, Düsseldorf 2000.

- Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW (Hrg) : JobCenter, Organisation und Methodik 2003

- Papeheim H.G. u.a.: Verwaltungsrecht für die soziale Praxis, 18.Aufl. 2005

- Spindler H.: Rechtliche Rahmenbedingungen der Beratung in der Sozialhilfe, Teil 1 NDV 10/ 2002a und Teil 2 NDV 11/ 2002b
- Spindler H.: Die Beratungs- und Aufklärungsverpflichtung im BSHG und SGB I, und was sich mit der neuen Rechtslage ändern wird, in Sozialrecht aktuell, 4/2004
- Stahlmann G.: Sozialdatenschutz bei Eingliederung nach dem SGB II, info also 2006, S. 10 ff. (Teil 1) S. 61 ff. (Teil 2)
- .- Trube A. / Wohlfahrt N.: Das Hartz- Konzept. Konsequenzen für personenbezogene Dienstleistungen TuP 3/2003

Nachtrag 2013

Weitere Texte siehe auch:

- Kapitel 17: Beratung , Unterstützung und persönliche Hilfe, S.257- 268 in: Berlit/Conradis /Sartorius Existenzsicherungsrecht, Handbuch 2.Aufl. Nomos 2013, <http://www.nomos-shop.de/11523>

..-Sozialhilfe das verkannte Grundsicherungssystem der alten Bundesrepublik , in: Sozialer Fortschritt. Heft 6/2013 , S. 154- 162